

Ordnung

des Förderkreises der Diakonie – Sozialstationen im Evangelischen Kirchenkreis Simmern – Trarbach, Deutsches Rotes Kreuz – Sozialstation – Simmern, Mobiler Sozialer Familiendienst – Sozialstation – Kastellaun, Ambulanter Krankenpflegedienst Ingbert Ochs GmbH – Damscheid

Präambel

Der Förderkreis der oben benannten Sozialstationen beteiligt sich an den Kosten seiner Mitglieder für ambulante Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Des Weiteren unterstützt der Förderkreis die oben benannten Sozialstationen durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen durch Beitrittserklärung erwerben, die noch keine Pflegestufe nach SGB XI haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beitrittserklärung beim Förderkreis.

§ 2 Beitrag

(1) Für die Finanzierung des in der Ordnung festgelegten Zweckes werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Beirates durch den Vorstand des Fördervereines festgelegt. (Der Beitrag beträgt z.Zt. im Jahr 45,00 € pro Einzelmitglied und 67,50 € für Ehepaare.)

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und wird zum Eintritt fällig.

§ 3 Finanzielle Beteiligung

(1) Auf der Grundlage der Ordnung des Förderkreises findet eine Beteiligung an den Kosten seiner Mitglieder für ambulante Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung ausschließlich für Leistungen statt, die Mitglieder von den oben benannten Sozialstationen in Anspruch nehmen.

(2) Die Mittel des Förderkreises werden nachrangig eingesetzt. Eine Beteiligung erfolgt nur so lange und soweit dem Mitglied keine Ansprüche gegen Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger, andere Versicherungen, Sozialhilfe usw.) zustehen und das Mitglied in der Regel einen Eigenanteil an den Kosten übernimmt.

(3) Die Beteiligung des Förderkreises kann auf Höchstbeträge im Monat begrenzt werden. Die Leistung beginnt nach einer Wartefrist. Der Höchstbetrag und die Wartefrist werden auf Vorschlag des Beirates durch den Vorstand des Fördervereines festgelegt. Die Wartefrist beträgt z.Zt. 1 Jahr. Sofern Sachleistungen für die Versorgung des Pflegebedürftigen nicht ausreichen, zahlt der Förderkreis vom übersteigenden Eigenanteil 50 v.H., z.Zt. höchstens 200,00 € pro Monat und Mitglied. Ausgenommen davon sind die Fahrtkostenpauschalen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Mitteln des Förderkreises besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.